

Reglement über die Beflaggung öffentlicher Standorte**Präsidiales**

vom 28. Januar 2020

Zentralstrasse 9
8304 Wallisellen

Kontakt Guido Egli
Direkt 044 832 63 68
E-Mail guido.egli@wallisellen.ch

Der Gemeinderat beschliesst:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Handhabung der offiziellen Beflaggung öffentlicher Standorte in der Stadt Wallisellen.

Art. 2 Bezeichnung und Begriffe**a) Einholung**

Wegnehmen oder Einziehen der Flaggen.

b) Fahne

Mit der Fahnenstange oder dem Mast direkt und fest verbundenes, kostbares Stück Stoff, das meist ein Unikat ist und nicht ohne weiteres ersetzt werden kann.

c) Farbenflagge

Lange, zweizipfelige Flagge, die senkrecht an einem Querstab hängt und oftmals im oberen Teil das quadratische Wappenbild zeigt.

d) Flagge

Industriell hergestelltes Stück Stoff von geringem materiellem Wert, das mit einer beweglichen Leine am Mast gehisst wird und nach Bedarf ersetzt werden kann, z. B. wenn es unansehnlich geworden ist.

e) Flaggenarten

Die Stadt Wallisellen besitzt quadratische Schweizer-, Kantons- und Gemeindeflaggen sowie langrechteckige Farbenflaggen (1.2 x 6.0 m und 0.8 x 3.0 m).

f) Flaggenmast

Stange von 8 bis 14 Meter Höhe.

g) Flaggenstock

Flaggenhalterung an den Fassaden.

h) Hissen

Anbringen, Setzen oder Aufziehen der Flaggen.

i) Trauerbeflaggung

Eine als Zeichen der Trauer auf Halbmast gesetzte Flagge. Die Flagge wird dabei nicht bis an die Mastspitze gehisst, sondern, falls möglich, nur etwa auf die halbe Masthöhe. Auf jeden Fall sollte sie so hoch gesetzt werden, dass die Flagge mit der Hand nicht berührt werden kann.

j) Vexillologie

Fahnen- und Flaggenkunde. Spezialwissenschaft der Geschichte, die sich mit der Bedeutung der Fahnen und Flaggen befasst.

k) Wappenkunde

Heraldik. Spezialwissenschaft der Geschichte, die sich mit der Bedeutung der Wappen beschäftigt. (Nach den Regeln der Heraldik erfolgt die Beschreibung eines Wappens als von dessen Trägerin oder Träger aus gesehen, d. h. von hinten. Der Einfachheit halber wird in diesen Ausführungsbestimmungen die Anordnung der

Wappenbilder auf den Flaggen aus der Sicht der Betrachterin bzw. des Betrachters, also von vorne, beschrieben).

Art. 3 Zulässige Flaggenarten

¹ Zugelassen sind Flaggen folgender Institutionen:

- a) der Eidgenossenschaft,
- b) der Kantone,
- c) der Stadt.

² Weiter sind zulässig:

- a) Ausländische Nationalflaggen,
- b) b. Gast- und Anlassflaggen (nach Prüfung gemäss Art. 4 *Bewilligungsvoraussetzungen*).

Art. 4 Beflaggungsvarianten

¹ Es bestehen folgende Beflaggungsvarianten:

- a) Vollbeflaggungen, das heisst, die Beflaggung öffentlicher Standorte einschliesslich des Stadthauses,
- b) Beflaggung 1. August, Vollbeflaggung gemäss lit. a und Beflaggung Kirchstrasse mit Kantonsflaggen,
- c) Trauerbeflaggungen gemäss Art. 7.

² Zu den öffentlichen Standorten zählen die folgenden Standorte

- Stadthaus, Zentralstrasse 9, 3 Flaggenmasten,
- Lindenplatz (Kat. Nr. 9963), 3 x Inline Masten,
- Alte Winterthurerstrasse (Doktorhauskreisel – Kat. Nr. 10139), 3 x Inline Masten,
- Neue Winterthurerstrasse – Industriestrasse (Kat. Nr. 10677 / Wiesen Rabatte / Feuerwehr Wallisellen), 3 x Inline Masten,
- Neue Winterthurerstrasse – Neugutstrasse (Kat. Nr. 10901 / Seite Conforama / Geerenstrasse 1), 3 x Inline Masten,
- Alte Winterthurerstrasse (Kat. 10416 / Seite Bützackerstrasse), 3 x Inline Masten.

³ Beflaggungsanlässe können einmalig oder wiederkehrend bewilligt werden. Anträge für Beflaggungsanlässe sind mindestens drei Monate, frühestens 12 Monate vor dem Anlass schriftlich beim Stadtrat einzureichen. Bei Gast- und Anlassflaggen ist dem Antrag eine Farbkopie beizulegen.

⁴ Bewilligte, wiederkehrende Anlässe sind in diesem Reglement aufzuführen.

Art. 5 Wiederkehrende Anlässe

¹ Zu den bewilligten, wiederkehrenden Vollbeflaggungen zählen folgende Anlässe:

- a) Riedenermärt (inkl. Beflaggung der Kandelaber am Veranstaltungsort),
- b) Walliseller Messe.

² Auf Antrag der Stadtpräsidentin beziehungsweise des Stadtpräsidenten überprüft der Stadtrat die erteilten Bewilligungen für wiederkehrende Vollbeflaggungen.

Art. 6 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Beflaggungen müssen mit den Interessen der Stadt Wallisellen vereinbar sein.

² Für die öffentlichen Beflaggungsstandorte der Stadt Wallisellen sind Flaggen für Kundgebungen und Werbezwecke sowie das Aufführen von Werbepartnerinnen und -partnern (auch im Anlassnamen) nicht gestattet.

³ Für internationale Anlässe und offizielle Staatsbesuche sowie für andere Anlässe kann eine Vollbeflaggung beantragt werden. Solche anderen Anlässe sind:

- a) Eidgenössische, interkantonale, kantonale und lokale Anlässe,

b) Beflaggungen bei besonderen Ereignissen.

Art. 7 Trauerbeflaggung

¹ Bei Katastrophen und anderen ausserordentlichen Ereignissen kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident eine Trauerbeflaggung anordnen. Jedes Mitglied des Stadtrats kann die Trauerbeflaggung bei ihr oder ihm beantragen. Bei diesen Ereignissen werden die Flaggen des Stadthauses und den übrigen öffentlichen Standorten gemäss Abschnitt 4 halbmast gehisst.

² Beim Tod einer amtierenden Stadträtin oder eines amtierenden Stadtrats von Wallisellen sind die Flaggen auf dem Stadthaus halbmast zu hissen.

³ Die Trauerbeflaggung wird ein Tag nach den Trauerfeierlichkeiten beendet.

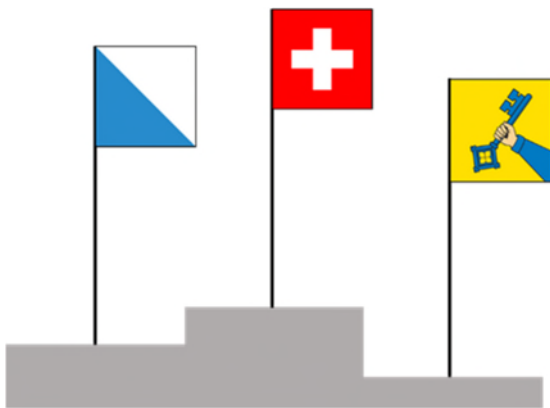
Art. 8 Anordnung für das Hissen der Flaggen

¹ In der Schweiz besitzen die meisten öffentlichen Gebäude drei Masten. Es sollen immer alle Masten beflaggt werden. Die Schweizer Flagge muss immer gehisst werden.

² Müssen mehr Flaggen gehisst werden als Masten zur Verfügung stehen, so werden die jeweils rangtiefsten Flaggen des Anlasses weggelassen. Bei zwei gleichrangigen Flaggen wird dem Gast der Vorzug gewährt.

³ Für Beflaggungen an mehr als drei Masten kann beim der oder dem Kommunikationverantwortlichen ein Merkblatt bezogen werden.

⁴ Vor der Beflaggung ist zu klären, von wo aus die Flaggen primär betrachtet werden. Die Betrachtung einer Fahngengruppe erfolgt immer von Mitte Strasse oder Weg.



⁵ Werden ausschliesslich schweizerische Flaggen gehisst, so ergibt sich folgende Rangordnung:

1. Eidgenossenschaft,
2. Kanton,
3. Bezirk,
4. Stadt,
5. Schulen, Vereine, Firmen, usw.

Art. 9 Zuständigkeit

Für die Bewilligung von Vollbeflaggungen ist der Stadtrat zuständig.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 28. Januar 2020 in Kraft.